

Merkblatt A-002-2011 Version 00; gültig ab 02.03.2011

Ersatz von Zentralspeicher-Elektroheizungen

1. Grundlagen

In der Strategie des Regierungsrates für die Energiepolitik des Kantons Basel-Landschaft vom 8. April 2008 wird unter „Umsetzung 15“ festgehalten (Zitat):

Zentralspeicher-Elektroheizungen, die älter als 25 Jahre sind, müssen innerhalb von 5 Jahren ersetzt werden. Einzelspeicher- Elektroheizungen innerhalb von 10 Jahren.

Die Elektrizitätsanwendung in Elektroheizungen ist beim bestehenden Strommix in der Schweiz an sich umweltfreundlich. Diese eingesetzte Elektrizität könnte aber weit effizienter z.B. in Wärmepumpenanlagen genutzt werden. Zudem steigt der Strombedarf weiter an und in technisch komplexeren Bauten zusätzlich noch verstärkt. Seit dem ersten Energiegesetz vom 4. Februar 1991 ist die Erstellung oder der Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen bewilligungspflichtig. Viele Elektroheizungen sind aber in den 80er Jahren oder noch früher erstellt worden. Diese haben somit bereits eine lange Nutzungsdauer hinter sich. Neue Bewilligungen wurden seither kaum mehr erteilt. Der Anteil der Elektrizität, welcher in Elektroheizungen verbraucht wird, beträgt ca. 6% und ist somit substantiell.

Das Energiegesetz SGS 490, die Verordnung über rationelle Energienutzung (EnGV) SGS490.11 sowie die oben erwähnte Strategie sind Substrat für die Förderaktion **Ersatz von Zentralspeicher-Elektroheizungen** der Genossenschaft Elektra Sissach ES.

2. Geförderte Projekte

2.1 Vollständiger Ersatz von Zentralspeicher-Elektroheizungen durch

- elektrisch betriebene Wärmepumpen-Heizungsanlagen
- Anschluss an einen Wärmeverbund, der überwiegend erneuerbare Energie nutzt
- Nicht gefördert wird der Teilersatz von Elektroheizungen. Bei der Weiterverwendung von vorhandenen Speichern sind die Heizstäbe zu demontieren.

2.2 Neue Wärmepumpen (elektrisch betrieben)

- Neubauten (Luft/Wasser ab 20 kW)
- Ersatz einer Wärmepumpe durch eine Erdsonden-WP (wenn noch keine Förderbeiträge erhalten)

3. Finanzierungshilfen

3.1 Rückkauf von Anschlussleistung beim Ersatz einer Elektroheizung

Beim Ersatz der Zentralspeicher- Elektroheizung nimmt die ES die freiwerdende Hausanschlussleistung zu den heute gültigen Netzkostengebühren zurück (nur im ES Versorgungsgebiet). Die erforderliche neue Anschlussleistung wird durch die ES festgelegt. Die Hausanschluss-Sicherungen werden entsprechend reduziert.

3.2 Wärmepumpen-Neuinstallation (nur wenn kein Rückkauf der Anschlussleistung)

		Luft/Wasser-Anlagen	Erdsonden-Anlagen
Pauschalbeitrag (bis 20 kW)	Neubau + WP- Auswechslung ²	CHF 0.-- ¹	CHF 2'000.--
	bestehende Gebäude ²	CHF 1'000.-- ²	CHF 2'000.--
Zusatzbeitrag (ab 20 kW)	Neubau + bestehende Gebäude	CHF 100.--/kW ³	CHF 150.--/kW ³
	Maximalbetrag (100 bzw. 120 kW)	CHF 10'000.--	CHF 15'000.--

1) Für Luft/Wasserwärmepumpen in Neubauten werden neu nur noch grössere Anlagen (>20 kW) gefördert.

2) Beim Ersatz einer alten Wärmepumpe durch eine neue Wärmepumpe bezahlt die ES die gleichen Ansätze wie bei Neubauten, sofern bisher noch keine Förderbeiträge bezahlt wurden.

3) Für die Berechnung des Förderbeitrags ist die 20 kW übersteigende Wärmeleistung der Wärmepumpe bei Normbedingungen (A2/W35;B0/W35) massgebend.

4. Allfällige Subventionierung Kanton Basellandschaft

Gesuche für einen allfälligen kantonalen Förderbeitrag sind direkt an das AUE (Amt für Umweltschutz und Energie, Telefon 061 925 55 24) zu richten.

5. Rahmenbedingungen

- Die Sanierung muss die Nutzung von überwiegend erneuerbarer Energien beinhalten.
- Die Liegenschaft muss elektrisch von der ES versorgt werden.
- Wärmepumpen sollte möglichst mit dem Gütesiegel ausgezeichnet sein (Empfehlung), Reduktion Beitrag bei stark von den Gütesiegelanforderungen oder Förderzielen abweichenden Verhältnissen vorbehalten.
- Es werden nur ortsfeste Anlagen gefördert.
- Für Wärmepumpen bietet sich an, einen separaten Stromzähler zu installieren, und den unterbrechbaren Tarif N-U anzuwenden. Im Gegenzug nimmt der Kunde in Kauf, dass die Wärmepumpe während max. 3 mal 2 h pro Tag ohne Voranmeldung und zu einem beliebigen Zeitpunkt durch die ES gesperrt werden kann. Zwischen zwei Unterbrechungen wird der Betrieb der Wärmepumpe mindestens so lange freigegeben, wie der Lieferunterbruch gedauert hat.

6. Vorgehen

- Anforderung der Unterlagen bei der ES
- Erstberatung durch die Energieberatung der ES (Option)
- Gesuchseingabe durch den Bauherrn (Ausfüllen des Gesuches durch den Projektersteller, Unterzeichnung durch den Bauherrn)
- Gesuchsbearbeitung/Zusicherung des Förderbeitrages durch die ES
- Ausführung der Anlage
- Sicherheitsnachweis durch Elektroinstallateur an ES
- Abnahme Anlage
- Auszahlung des Förderbeitrages

7. Allgemeine Bestimmungen

- Sowohl die Förderaktion für den Ersatz von Elektroheizungen als auch die Aktion für Wärmepumpen-Neuinstallationen ist zeitlich beschränkt bis 2013.
- Für die Bestimmung der Beitragshöhe wird die Heizungsanlage als eine Einheit betrachtet.
- Die Gesuche müssen bei der ES eingereicht werden.
- Die Ausführung der Anlage darf erst nach Zusicherung des Förderungsbeitrags durch die ES erfolgen.
- Die Anlage muss innert 24 Monaten (ab Beitragszusicherung) ausgeführt werden.
- Nachträgliche Änderung gegenüber den Angaben auf dem Gesuch sind der ES zu melden.
- Auszahlung erfolgt nach Erhalt des Sicherheitsnachweises des Elektroinstallateurs (nach Fertigstellung der Anlage).
- Anlagen, werden gemäss Merkblatt A-001.2011 Anschlussbedingungen von Wärmepumpen durch die ES abgenommen.

8. Auskunft und Gesuchsformulare

Weitere Auskünfte, Informationsblätter und Gesuchsformulare erhältlich bei:
Genossenschaft Elektra Sissach), Energieberatung, Laimackerweg 3, 4450 Sissach
Telefon 061 971 1106 · www.elektra-sissach.ch

9. Inkrafttreten

Die Förderaktion „Ersatz von Zentralspeicher-Elektroheizung durch Wärmepumpen wurde vom Verwaltungsrat an der Sitzung vom 2. März 2011 genehmigt und in Kraft gesetzt.